



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
im Kontext der Erziehungshilfen des IB

*Qualitätsstandards und
fachliche Herausforderungen*

Qualitätsstandards und fachliche Herausforderungen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden im Kontext der Erziehungshilfen des IB zurzeit an zahlreichen Standorten betreut: im Rahmen von Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), als Clearinggruppen (§ 27 ff und § 34 SGB VIII), in Wohngruppen nach § 34 SGB VIII, im Betreuten Wohnen nach § 34 SGB VIII und im Bereich der ambulanten Hilfen (§ 27 ff SGB VIII). Die Leistungsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in allen regionalen Organisationseinheiten des IB vertreten. Gleichzeitig ist der IB an

zahlreichen Standorten von den regionalen Jugendämtern für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angefragt, sowohl bezogen auf ambulante als auch stationäre Hilfen. Eine Übersicht zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Erziehungshilfen mit Adressen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern wird jeweils im Referat Erziehungshilfen (ZGF Ressort Produkte und Programme) aktualisiert.



■ Kinder und Jugendliche, die aus Krisen- und Kriegsgebieten alleine und ohne Familie nach Deutschland einreisen, gehören zu einer schutzbedürftigen Personengruppe. Mit dem seit dem 1.11.2015 geltenden „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wird die regionale Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels in dem ergänzten § 42 a-f SGB VIII ermöglicht und geregelt.

■ Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Kontext der Erziehungshilfen des IB beinhaltet, dass für sie die gleichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe gelten, die in den „Leitlinien der Erziehungshilfen des IB“, den „Erziehungshilfen im IB – eine fachpolitische Positionierung“, den „Genderspezifischen Leitlinien des IB“, den „Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen des IB“ und dem „Schutzkonzept des IB zu Rechte und Schutz von Kindern und Jugendlichen“ formuliert und in Kraft gesetzt sind. Sie implizieren das zugrunde liegende fachliche Profil in den Erziehungshilfen.



Orientierung

Orientierung am Kindeswohl

Zentrale Leitlinie für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland ohne Einschränkungen gilt. Die Orientierung am Kindeswohl beinhaltet,

dass die Interessen und Bekundungen des Willens von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Entscheidungen umfassend zu berücksichtigen sind, auch bei dem regionalen Verteilungsverfahren.

Rechtliche Begleitung

Aus Sicht der Erziehungshilfen des IB ist es dringend notwendig, dass für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Anfang an ein qualifizierter Vormund bestellt wird, der sie bei meist weitreichenden Entscheidun-

gen als persönliche/r Ansprechpartner/-in unterstützt, beispielsweise im Asyl- und Aufenthaltsrecht oder beim Antrag auf Erziehungshilfen. Nur so kann ein gerechtes Verfahren gewährleistet werden.

Orientierung an den Standards der Kinder- und Jugendhilfe

Die Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe sind in vollem Umfang auch auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anzuwenden: Dazu zählen § 1 SGB VIII, das Recht auf Erziehung, § 5 SGB VIII, das Wunsch- und Wahlrecht und § 8 SGB VIII, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dabei sind die besonderen Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wie Übersetzungs- und Dolmetscherdienste, medizinische Versorgung, sowie ausländerrechtliche Probleme und Schritte und Bildungsperspektiven angemessen zu berücksichtigen.



Koproduktion und Partizipation

Erziehungshilfen im Sinne von Begleitung und Unterstützung, Beratung, Coaching und der Erziehung und Bildung, aber auch der Krisenintervention können nur als Koproduktion mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgreich sein. Koproduktion beinhaltet dabei ein enges Wechselspiel von Nachspüren und Erkennen der Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, der Entwicklung von Lösungsschritten beziehungsweise Hilfen von Fachkräften und Betreuten im Sinne „gemeinsamer

Produktion“. Die Klientinnen und Klienten entwickeln – begleitet und gestützt durch Fachkräfte – in einem kleinschrittigen Prozess ihre Ziele und entdecken dabei ihre Ressourcen. Im Kontext der Erziehungshilfen versteht sich Beteiligung als Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Prozesse und Entscheidungen, die ihre Lebenszusammenhänge betreffen und die diese gestalten.

Wesentlich ist, dass das Wunsch- und Wahlrecht auch in der Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen handlungsleitend bleibt: beispielsweise in der Berücksichtigung der Beziehung zu Geschwisterkindern oder der Einbeziehung der Herkunft aus bestimmten Kulturkreisen, bei der Wahl der Hilfen, der Hilfeplanung, der Alltagsgestaltung in der stationären Jugendhilfe oder der schulischen Förderung.

Ein Beschwerdemanagement ist in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu gewährleisten, dabei ist die kultursensible Vermittlung von Kinderrechten und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen unabdingbar.



Vorläufige Inobhutnahme

Mit der seit dem 1.11.2015 geltenden neuen gesetzlichen Regelung zur vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a-f SGB VIII und der Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat das Jugendamt zunächst nicht den umfassenden Klärungsbedarf – wie bisher nach § 42 SGB VIII, sondern einen Auftrag, der wesentlich enger gefasst ist. Demnach müssen fünf Aspekte mit dem Kind oder Jugendlichen eingeschätzt werden:

- Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
- Halten sich verwandte Personen im In- oder im Ausland auf?
- Erfordert das Wohl des Kindes eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern?
- Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen aus? (ggf. eine ärztliche Stellungnahme)
- die Alterseinschätzung mit einem Verfahren, das am Kindeswohl orientiert ist.

Wesentlich für das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme sind die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und dass sein Wille berücksichtigt wird. Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten, an das zuständig gewordene Jugendamt (im Sinne des Verteilungsverfahrens) oder mit dem Beginn der Hilfe durch das Jugendamt, das den Minderjährigen in Obhut genommen hat, falls Gründe gegen die Verteilung sprechen. Das Verteilungsverfahren ist in seinen Abläufen in dem Gesetz geregelt und richtet sich – entsprechend bestimmter Quoten – bezogen auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel.



Ablauf des Clearingverfahrens



Das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kann sowohl in speziellen Clearingeinrichtungen als auch in anderen Unterbringungsformen erfolgen. Wesentlich ist, dass die häufig traumatisierten Kinder und Jugendlichen durch fachlich qualifiziertes Personal den Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend aufgenommen werden. Eine Unterbringung von unbegleiteten unter 18-Jährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist grundsätzlich abzulehnen. Eine regelhafte Inob-

hutnahme im Rahmen des Jugendamtes ist dringend erforderlich.

Der Clearingprozess beinhaltet

- eine Klärung des Gesundheitszustandes von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, der den medizinischen oder therapeutischen Bedarf betrifft,
- die ausländerrechtliche beziehungsweise aufenthaltsrechtliche Registrierung,
- die Sozialanamnese (unter anderem familiäre Hintergründe, ethnische Zugehörigkeit, Lebensumstände der

Herkunftsfamilie, Bildungssituation, Fluchtgründe und Fluchterfahrungen, Familienzusammenführung, Prüfung von Rückkehroptionen)

- die schulische und berufliche Lebensplanung, wie Vermittlung von Sprachkursen, schulische Integration
- Vorbereitung und Beginn der Hilfeplanung, das heißt die Klärung des

Jugendhilfebedarfs und die Planung eventueller Anschlussmaßnahmen sowie

- die Beendigung des Clearingverfahrens.

Dabei ist die Bestellung eines Vormundes oder kostenlosen Rechtsbeistandes unabdingbar.



Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und der Entwicklung von passgenauen Hilfen ist in der Hilfeplanung für sie das gesamte Leistungsspektrum des SGB VIII, je nach individuellem Einzelfall, zu berücksichtigen. Spezielle Aspekte der Hilfeplanung sind dabei:

- Unterstützung bei der Sicherung des Aufenthalts in Pflegefamilien, Wohngruppen, im Betreutem Wohnen und beim Verselbstständigungsprozess
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse und Förderung der schulischen Integration
- Hilfen beim Umgang mit traumatischen (Flucht)-Erfahrungen
- Unterstützung der beruflichen Lebensplanung, Hilfen am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf
- Förderung der kulturellen Identität, des Kontaktes zur Herkunftsfamilie und der Peer Group

Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von freien Trägern erbracht werden können, gegebenenfalls bis zum Erreichen von Erziehungszielen.

Die Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Kontext der Erziehungshilfen des IB orientiert sich an der Heterogenität der Zielgruppe mit teilweise unterschiedlichen Hilfebedarfen. Entsprechend flexibel und vielfältig werden beziehungsweise sind die Leistungen gestaltet: genderspezifische Angebote für Flüchtlingsmädchen und



-jungen oder beispielsweise die Orientierung an unterschiedlichen Altersgruppen, Herkunftskulturen und Ethnien.

Dennoch sollten keine unterschiedlichen Qualitätsstandards für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als für andere Zielgruppen in den Erziehungshilfen existieren.

Gleichzeitig sind bei allem Pragmatismus, der ebenso erforderlich ist, dauerhafte Lösungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche anzustreben. Aber es sollte auch Zwischenlösungen auf Zeit zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geben, die vor Ort mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen sind.



Sicherheitsstandards und Qualifikation der Fachkräfte

Sicherheitsstandards

In Angeboten der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind die entsprechenden Brandschutz-, Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen (inklusive des Impfschutzes) zu gewährleisten. Dabei ist es ebenso wesentlich, die Sicherheit der

Betreuten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausgearbeitete Krisen- und Notfallpläne, – nach Möglichkeit – Doppelbesetzungen im Team, Rufbereitschaften und im Einzelfall auch technische Unterstützungssysteme zu garantieren.

Qualifikation der Fachkräfte

Entsprechend des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII sind die fachliche Ausbildung in sozialen Berufen und die persönliche Eignung wichtige Voraussetzungen für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Erziehungshilfen. Zusätzlich ist zu empfehlen:

- vorangegangene Berufserfahrung in der sozialen Arbeit beziehungsweise in den Erziehungshilfen
- interkulturelle Kompetenz und die Bereitschaft zu kultursensiblen Arbeiten
- berufliche Erfahrungen im Bereich der Krisenintervention
- gegebenenfalls eigener Migrationshintergrund sowie Fremdsprachenkenntnisse



Ergänzend können – orientiert am Bedarf und dem Aufgabengebiet – persönlich und fachlich geeignete Kräfte (als Betreuungshelfer/-innen) eingesetzt werden, wobei

dies in der Betriebserlaubnis geregelt sein sollte und unter Einbeziehung der Richtlinien der überörtlichen Jugendhilfe.

Teamentwicklung, Fortbildung, Supervision

Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Erziehungshilfen vor besondere fachliche Herausforderungen. Deshalb ist ein Prozess professioneller Teamentwicklung bezogen auf diese Themen wesentlich für die Weiterentwicklung der Hilfen sowie für die eigene Haltung, Reflexion und Unterstützung. Es bieten sich Workshops zu Themenschwerpunkten aus der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an und teambezogene Fallberatungen. Fortbildungen zur Trauma-Pädagogik haben sich ebenso bewährt – sowohl IB-intern als auch -extern – wie eine kontinuierliche Supervision für die Teams, die

mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen arbeiten.

Der Personalschlüssel in der Betreuung ist – je nach Angebotstypus – im Rahmen von Inobhutnahme, Wohngruppen, betreutem Wohnen oder ambulanten Hilfen unterschiedlich gestaltet. Wesentlich ist aber jeweils eine qualifizierte personelle Ausstattung, die den besonderen Problemlagen von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen, ihren psychischen und physischen Belastungen mit einer kontinuierlichen und sensiblen Beziehungs- und Bindungsarbeit begegnen kann.

Netzwerke

Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen setzt vielfältige Netzwerkstrukturen vor Ort voraus: die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachkräften des Gesundheitssystems (Ärzt/-inn/en, Fachkräften aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie), Psychotherapeut/-inn/en, Sprach- und Kulturmittler/-innen, Rechtsanwält/-inn/en, mit spezialisierten, migrationssensiblen Beratungsstellen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, örtlichen Vereinen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt beinhaltet die unterstützende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.

Der IB ist auf zentraler Ebene über die Mitgliedschaft in den Fachverbänden der Erziehungshilfen wie des AFET (Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., www.afet-ev.de), der IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V., www.igfh.de) und beim Bundesverband unbegleiteter minder-



jähriger Flüchtlinge (BumF, www.b-umf.de) eingebunden, die Entwicklungen in dem Arbeitsfeld analysieren, kritisch begleiten und sich mit vielfältigen Initiativen, wie Fach-

tagungen, Veröffentlichungen, aber auch in Anhörungen zu Gesetzgebungsverfahren positionieren.



Ausblick / Resümee

Die Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im IB wird weiterhin auf den Standards der Kinder- und Jugendhilfe basieren, auch wenn angesichts der kurzfristigen Zunahme der Anzahl von unbegleiteten Flüchtlingskindern immer wieder Pragmatismus gefragt ist. Vor dem Hintergrund von Krisen in der Versorgung, die schnelles Handeln erfordern, bleibt das geltende Recht des SGB VIII als Qualitätsstandard in der Jugendhilfe handlungsleitend. Kommunal organisierte „Runde Tische“ zu der Thematik unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – geleitet von den Jugendämtern – sind ein wichtiges Instrument des Austauschs, der Planung und Analyse von Hilfen für diese Zielgruppe, an denen sich freie Träger wie der IB beteiligen. In diesem Zusammenspiel von öffentlicher und freier Jugendhilfe werden weiterhin neue Hilfeformen entwickelt werden müssen, für die sich jetzt schon Bedarfe abzeichnen, wie beispielsweise:

- Hilfen für volljährige junge Flüchtlinge nach § 41 SGB VIII
- Konzepte zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Pflegefamilien, gegebenenfalls mit begleitenden ambulanten Hilfen
- der Ausbau von Wohnangeboten zur Verselbständigung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen und Heranwachsenden, auch im Zusammenhang mit Schule und Ausbildung.

All diese fachlichen Herausforderungen, bezogen auf unbegleitete minderjährige Flüchtlingen, werden auch in der Zukunft wichtige Impulse für die Erziehungshilfen im IB insgesamt darstellen.



Internationaler Bund (IB)

Der Internationale Bund (IB) ist mit fast 14.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen. Der Leitsatz „MenschSein stärken“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IB Motivation und Orientierung.

Betreuung · Rechtliche Begleitung · Kinder- und Jugendhilfe · Kinder- und Jugendhilfe
Unterstützung · Begleitung und Betreuung · Wertschätzung · Netzwerkstrukturen · schulische
und berufliche Lebensplanung · Orientierung an den Standards · UN-Kinderrechtskonvention
Erziehungshilfen · Orientierung am Kindeswohl · Begleitung und Betreuung · Bildungsperspektiven
Unterstützung, Beratung, Coaching und Erziehung · Rechtliche Begleitung · Betreuung

Internationaler Bund (IB)

Valentin-Senger-Str. 5

60389 Frankfurt am Main

Telefon 069 94545-0

Telefax 069 94545-280

Herausgeber:

Thiemo Fojkar, Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartnerin:

Christine Kolmer

Telefon 069 94545-230

Info@internationaler-bund.de

www.internationaler-bund.de

12/16-442-12/16-A-5-1.000